

mobifair e.V. | Gutleutstraße 163-167 | 60327 Frankfurt/Main

Landeshaus
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Claus Christian Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/331

per Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

CG / 02.11.2022

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariffreue und Sozialstandards
sowie für fairen Wettbewerb (Tariffreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein)
Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW und SPD, Drucksache 20/69 (neu)**

Sehr geehrter Herr Claussen,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW und SPD zu einem Tariffreue- und Vergabegesetz für Schleswig-Holstein. Nachstehend übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dirk Schlömer
Vorsitzender des Vorstands

CG / Frankfurt am Main, den 02.11.2022

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariffreue und Sozialstandards sowie für fairen Wettbewerb (Tariffreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein)

Gesetzesentwurf der Fraktionen von SSW und SPD
Drucksache 20/69 (neu) vom 30.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend nehmen wir Bezug auf den o.g. Gesetzesentwurf der Fraktionen von SSW und SPD vom 30. August 2022.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf das bis 2018 in Schleswig-Holstein geltende Tariffreue- und Vergabegesetz mit einigen Änderungen wieder aufgreift. Dies begrüßen wir ausdrücklich, weil das seit 2019 geltende Vergabegesetz aus Beschäftigtensicht einen großen Rückschritt hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigungsbedingungen dargestellt hat.

Den Ansatz, insbesondere im Bereich des Mindestentgeltes, der Tariffreue sowie der Personalübernahme bei Betreiberwechsel Weiterentwicklungen vorzunehmen, halten wir für zielführend, um Lohndumping zu verhindern, wie es das Ziel des Entwurfs ist.

An einigen Stellen sehen wir dennoch Verbesserungsbedarf, um Ziel und Zweck des Gesetzes zu erreichen. Dazu sollten Gestaltungsspielräume, die sich aus dem nationalen und dem EU-Recht ergeben, besser genutzt werden.

Wir regen daher an, insbesondere die im Folgenden ausführlicher angesprochenen Paragraphen anzupassen, um den Zielen des Gesetzesvorhabens Rechnung zu tragen.

Als Verein für fairen Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft konzentrieren wir uns dabei auf Regelungen, die für den öffentlichen Personennahverkehr von Bedeutung sind.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Zu § 2 (Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen)

Nach **Abs. 5** besteht die Möglichkeit, von den Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen, wenn bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer keine Einigung erzielt werden kann. Im schlimmsten Fall wäre damit ein Ausstieg aus den Vorgaben des Gesetzes möglich. Dies ist umso problematischer, weil SPNV-Leistungen heute regelmäßig Bundesländergrenzen überschreiten, etwa nach Hamburg, Niedersachsen oder Mecklenburg-Vorpommern.

Wir schlagen daher vor, den letzten Satz des Absatzes zu streichen.

Zu § 3 (allgemeine Grundsätze für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen)

Wir beziehen uns hierbei auf **Abs. 6** des Gesetzentwurfs.

§ 97 des GWB wurde 2016 geändert. Die alte Fassung des § 97, Abs. 4 war wie folgt:

*"Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragserfüllung **können zusätzliche** Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, **wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen** und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist."*

Diese Formulierung war Anlass vielfacher Diskussion. Die sog. "Kann"-Regelung erlaubt eher Beliebigkeit bei der Anwendung. Die Frage, welche Vorgaben im "sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand" stehen, wurde seitens der FDP immer so ausgelegt, dass die im Absatz genannten Vorgaben "vergabefremd" und damit unzulässig seien.

Es ist deshalb sinnvoll, diese umstrittene Formulierung, die 2016 aus dem GWB gestrichen wurde, durch die wesentlich verbindlichere neue Formulierung des GWB § 97, Abs. 3 zu ersetzen:

*"Bei der Vergabe **werden** Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte **nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.**"*

Einschränkende Vorgaben aus dem Vergaberecht zur Vorgabe der genannten Kriterien werden nicht genannt. Aus Sicht von mobifair ergibt sich aus der Änderung dieser Formulierung im GWB der Wunsch des Gesetzgebers, dass die in § 97, Abs. 3 genannten Kriterien verbindlich bei allen Vergabeverfahren angewendet werden.

Wir schlagen somit den Austausch des in § 3, Abs. 6 aufgeführten Textes gegen nachfolgenden Text vor:

"Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt".

Wenn soziale Kriterien als zu erfüllende Mindestbedingungen definiert werden, ist auch die in § 18, Abs. 3 genannte Zuschlagserteilung bei ansonsten wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten obsolet. Die darin genannten Kriterien müssten somit Teil der Mindestvorgaben werden und werden dann gleichrangig mit anderen Vorgaben gewertet.

Hinsichtlich ökologischer Kriterien sieht § 17 bereits eine verpflichtende Berücksichtigung vor.

Zu § 4 (Tariffreuepflicht, Mindestentgelt)

Die Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen ist von zentraler Bedeutung für den Schutz der Beschäftigten im Wettbewerb und die Attraktivität der betroffenen Branchen für Arbeitnehmer*innen. Wir begrüßen daher die vorgeschlagene Regelung, insbesondere auch die Tariffreuevorgaben über den Verkehrsbereich hinaus, den Einschluss von „tariflich vereinbarten weiteren Leistungen“ zusätzlich zum Entgelt sowie die Erhöhung des vergabespezifischen Mindestentgelts auf 13 Euro und dessen jährliche Fortschreibung. Positiv hervorzuheben ist auch die Einrichtung eines paritätisch besetzten, beratenden Ausschusses („Tariffreuebeirat“) gemäß **§ 20**.

Zu § 5 (Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten)

Die obligatorische Vorgabe des Personalübergangs bei Betreiberwechsel im Nahverkehr auf Schiene und Straße unter Wahrung der bisherigen Arbeitsbedingungen begrüßen wir, weil damit ungerechtfertigte Arbeitsplatzverluste für Beschäftigte in diesen Bereichen vermieden werden. Diese wären sonst in ihrem Arbeitsleben regelmäßig durch Vergaben von Arbeitsplatzverlust bedroht. Eine solche verpflichtende Vorgabe ist auch notwendig, um durch die bessere Verfügbarkeit von gut qualifiziertem Personal die Stabilität des öffentlichen Verkehrs vor, während und nach einem Betreiberwechsel zu gewährleisten. Auf der anderen Seite gibt es genügend Negativbeispiele aus der jüngeren Vergangenheit zu Problemen bei der Neuaufnahme von Verkehren nach einem Betreiberwechsel, wenn keine Personalübernahme vorgegeben wird, insbesondere im Busbereich.

Im Anschluss an das EuGH-Urteil C-298/18 ist zudem davon auszugehen, dass es künftig wesentlich häufiger, nämlich auch ohne Übernahme von Fahrzeugen, nach dem Betreiberwechsel zu einem Betriebsübergang nach § 613a BGB kommen wird. Die grundsätzliche Vorgabe einer Personalübernahme auf Grundlage des Schleswig-Holsteinischen Tariftreue- und Vergabegesetzes schafft für Beschäftigte, Auftraggeber und Unternehmen Rechtssicherheit, weil nicht erst nach der Vergabe auf dem Rechtsweg entschieden werden müsste, ob ein Betriebsübergang vorliegt.

§ 9 (Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften)

Wir begrüßen die Geltung der Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen auch für Nach- und Verleihunternehmen.

Wir fordern jedoch darüber hinaus im Verkehrsbereich eine weitestgehende Einschränkung von Untervergaben jeglicher Art, insb. im sicherheitsrelevanten Bereich, ein Verbot nachfolgender Untervergaben sowie eine Begrenzung auf nicht planbare Ausnahmesituationen, um bestehende Arbeitsplätze zu schützen und die Kontrollierbarkeit der Einhaltung von Lohn- und Sozialstandards gewährleisten zu können.

Zu § 11 (Kontrolle durch den öffentlichen Auftraggeber) i.V.m. § 15 (Überprüfung durch die zuständige Behörde)

Eine Nachweispflicht der Auftragnehmer und eine allgemeine Prüfermächtigung der Auftraggeber reicht nicht aus.

Die regelmäßige Kontrolle der Vorgaben während der gesamten Vertragslaufzeit, auch bei ggf. eingesetzten Nachunternehmen, ist unbedingt notwendig, um die Vorgaben nachhaltig durchzusetzen. Wir regen daher auch an, eine Mindestkontrollquote und eine angemessene Personalausstattung auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers oder einer einzurichtenden Service- und Prüfstelle zu schaffen.